



Marktgemeinde Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Datum: 28.11.2025
Zahl: 000-902-1/1.NVA 2025
Akt: 1.NVA 2025
Sachbearbeitung: Steiner Christina
Telefon: 04712/216-33
E-Mail: christina.steiner@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 27. November 2025, Zahl: 000-902-1/1.NVA 2025, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2025

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.717.100,00
Aufwendungen:	€ 5.625.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 91.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 6.148.400,00
Auszahlungen:	€ 6.855.500,00,
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 707.100,00	

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe € 814.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Brandner